

## **Bericht des Bürgermeisters (öffentlicher Teil)**

### Gemeindefusion

Für zu erwartende Gemeindefusionen hat der Landkreis eine Handreichung erarbeitet, nach welcher Gemeindefusionen vorzubereiten sind. Die Gemeindevertretung Lockwisch und die von der Stadt eingesetzte Arbeitsgruppe – bestehend aus Bürgermeister, seinen Stellvertretern und den Fraktionsvorsitzenden – haben sich an diesem Leitfaden orientiert und in Zusammenarbeit mit der unteren Rechtsaufsicht des Landkreises und der Amtsverwaltung einen Gebietsänderungsvertrag entworfen. Dieser Vertragsentwurf muss der Bevölkerung zur Kenntnis gebracht werden, ehe er in den städtischen Gremien zur Beschlussfassung vorzulegen ist. Diese Schritte haben beide Gemeinden bisher eingehalten, so dass der erarbeitete Vertragsentwurf nunmehr zur Beschlussfassung vorgelegt werden kann. Bei dieser Fusion zwischen zwei Gemeinden geht es nicht um ein finanzielles Geschäft oder um eine „Maßnahme betriebswirtschaftlicher Art“. In erster Linie ist es ein politischer Vertrag zur Gestaltung des zukünftigen Lebens in den betroffenen Kommunen. Ein positiver finanzieller Aspekt wird sich für die größere Gemeinde erst zu einem späteren Zeitpunkt – ich schätze nach 2-3 Jahren – einstellen. Was aber nach meiner Ansicht eine Sofortwirkung bringt ist die Tatsache, dass auf Grund der höheren Einwohnerzahlen der Wert unserer Kommune im Amt, dem Kreis und dem Land einen höheren Stellenwert bekommt. Auch eine Senkung des Verwaltungsaufwandes im Amt Schönberger Land ist eine Folge von Gemeindefusionen. Allerdings wird dies noch nicht bei einer solchen Maßnahme deutlich. Nach den Beschlussfassungen der städtischen Gremien muss dieser Vertrag die Zustimmung vom Amtsausschuss und dem Kreistag erhalten, ehe er umgesetzt werden kann. Nach den Beschlussfassungen und den Zustimmungen der genannten weiteren Gremien können bei den Landesbehörden Anträge auf weitere finanzielle Zuweisungen und Unterstützungen gestellt werden. Dies ist auch vorgesehen.

Am Rande bemerkt und das nicht nur für die mögliche Fusion der Stadt Schönberg mit der Gemeinde Lockwisch, nach den Kommunalwahlen 2019 – wahrscheinlich am 26.05.2019 – wird es keine Möglichkeiten mehr geben, derartige Prozesse finanziell zu unterstützen.

Es besteht damit die Möglichkeit, Gemeinden, die nicht oder nur bedingt zukunftsfähig sind größeren Gemeinden per Erlass zuzuschlagen. Die Stadt Schönberg ist bereit, auch mit weiteren Gemeinden über einen Zusammenschluss zu verhandeln, wenn diese es wünschen. Hinsichtlich der finanziellen Bedeutung einer bzw. der Gemeindefusion bitte ich die Anlage zum Bericht zur Kenntnis zu nehmen, der von der Kämmerei gefertigt wurde.

### Breitbandausbau

Den Medien war zu entnehmen, dass der Breitbandausbau mit Glasfaserkabeln in Verantwortung des Kreises beginnt. Die Firma Wemacom erhielt dafür in unserem Landkreis den Auftrag. In den nächsten Tagen und Wochen wird diese Firma sich den Einwohnern vorstellen und Verbindung mit allen betroffenen Grundstückseigentümern aufnehmen. Die Mitteilungen in den Medien hinsichtlich der Kosten und Folgen des Ausbaus lassen zahlreiche Fragezeichen aufkommen. Wir sollten uns die Fragen notieren und bei den Versammlungen, welche die Wemacom durchführt zur Sprache bringen.

### Baumaßnahmen

Nach einem Zeitplan des Landkreises soll am 22.10. mit dem Bau der restlichen Erschließungsstraße – die noch fehlenden 97 m – im Gewerbegebiet „Sabower Höhe“ begonnen werden. Als Fertigstellungstermin wurde der 31.03.2019 avisiert. Möglicherweise kann es dabei jahreszeitlich bedingte Verschiebungen geben. Wichtig aber ist, dass diese Straße fertig gestellt wird und damit dann auch die im Bereich befindlichen Restflächen.

Folgende Baumaßnahmen wurden beantragt und erhielten das gemeindliche Einvernehmen:

Bau eines Einfamilienhauses in der Bahnhofstraße, Bauvoranfrage für die Errichtung eines Einfamilienhauses im Bereich B-Plan 001 Feldstraße, Bau von Carports in der Feldstraße und der Bahnhofstraße.

Die Prüfung der Anträge durch das Bauamt ergab, dass keine rechtlichen oder satzungsmäßigen Bestimmungen durch diese Anträge missachtet werden, also kein Grund für das Versagen der Anträge gegeben ist. Für die Umgestaltung einer Werbeanlage für den REWE-Markt an der

Einfahrt zu selbigem habe ich vermerken lassen, dass dieses Schild höher zu setzen sei, so dass die Sicht auf den Querverkehr in der Dassower Straße beim Verlassen der Marktzufahrt nicht beeinträchtigt wird.

Mit dem Straßenbauamt Schwerin wurde abgestimmt, dass die Stadt Schönberg die Planung - Ausführung der Sanierung der Ratzeburger Straße - übernimmt und die Kosten durch den Straßenbaulastträger – das Straßenbauamt Schwerin – übernommen werden. Ansonsten wäre das Landesamt nicht in der Lage, die Sanierung dieser Straße in absehbarer Zeit zu realisieren.

Die Reparatur der Einrichtungen für den Schulsport im Jahnstadion wurde beendet. Aus meiner Sicht sind damit wieder normale Bedingungen für den Schulsport vorhanden.

#### Tätigkeit der Amtsverwaltung

Nach einer konkreten Analyse der personellen Besetzung der Amtsverwaltung wurde der Bestand der Mitarbeiter erhöht. Damit verfügt unsere Amtsverwaltung über ausreichend Personal. Damit in Verbindung wurden die Arbeitsaufgaben für die Mitarbeiter neu definiert, so dass eine Phase der Einarbeitung zwangsläufig gegeben sein muss. Weiterhin kommt hinzu, dass auf Grund brandschutzrechtlicher Forderungen die Räumlichkeiten der Verwaltung Am Markt 15 nur noch eingeschränkt nutzbar sind, was wiederum zur Beeinträchtigung der Arbeit des Amtes führt. Dies erwähne ich nur, damit Verständnis dafür aufgebracht wird, wenn in den nächsten Tagen nicht alle Anliegen sofort bearbeitet werden können.

Teile des Fachbereiches II – Kämmerei werden bis morgen nach Dassow umziehen, der andere Teil folgt wenigen Tagen.

## Anlage zum Bericht des Bürgermeisters 13.09.2018 öffentlicher Teil

1. Verbindlichkeiten, welche die Stadt mit der Fusion von der Gemeinde Lockwisch übernehmen muss. Die Gemeinde Lockwisch hat Kreditverbindlichkeiten in Höhe von 97.678 € und Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse in Höhe von 111.478 €
2. Kosten für die Unterhaltung der Gemeinde laut Haushaltsplanung Lockwisch 118.600 €
3. Welche Einnahmen der Stadt fallen durch die Fusion weg? (Schulkosten, Kinderbetreuungskosten) Schulkosten in Höhe von 20.100 € Kinderbetreuungskosten zahlt die Gemeinde Lockwisch in Höhe von 42.200 €, nicht an die Stadt Schönberg, sondern an verschiedene Träger
4. Wie erhöhen sich die Schlüsselzuweisungen, die Investitionsmittel und die Anteile aus der Umsatzsteuer? Einnahmen aus Steuern und Zuweisungen 248.967 €  
Aufwendungen für Kreisumlage, Amtsumlage 200.531 €  
Welche weiteren Möglichkeiten sehen Sie, um weiter finanzielle Anreize/Zuwendungen erhalten zu können (Sonderbedarfszuweisungen, Haushaltskonsolidierungen, Schuldenschnitte usw.)

### Auszug auf dem Gemeinde-Leitbildgesetz:

Es gibt folgende Arten von Zuweisungen:

#### a) Fusionszuweisung

§ 1 FusionsVO enthält die Bestimmungen für die Gewährung und Auszahlung einer Fusionszuweisung in Höhe von grundsätzlich 200.000 Euro pro durch den Zusammenschluss wegfallende Gemeinde. Um die Zahl der wegfallenden Gemeinden zu ermitteln, wird die Zahl der Gemeinden vor der Fusion (zwei oder mehr) der Zahl der Gemeinden nach der Fusion (eine) gegenübergestellt. Schließen sich also vier Gemeinden zu einer Gemeinde zusammen, fallen drei Gemeinden weg und es werden 600.000 Euro Fusionszuweisung gewährt. Dementsprechend ist es für die Höhe der Fusionszuweisung ohne Belang, ob ein Gemeindegemeinschaft durch eine Gemeindegemeinschaft (bei der alle beteiligten Gemeinden aufgelöst werden) oder durch eine Eingemeindung (bei der eine Gemeinde fortbesteht) herbeigeführt wird, da die Verringerung der Zahl der Gemeinden – und damit die Zahl der wegfallenden Gemeinden – in beiden Fällen gleich ist. Die Fusionszuweisung erhöht sich auf 300.000 Euro pro wegfallende Gemeinde, wenn an der Fusion ein in einem Ländlichen Gestaltungsraum (die Festlegung dieser Räume erfolgt im Landesraumentwicklungsprogramm) gelegener zentraler Ort beteiligt ist, in dessen Nahbereich die wegfallenden Gemeinden liegen (s. Anhang 7). Einzige Voraussetzung für die Gewährung einer Fusionszuweisung ist, dass die durch die Fusion entstehende Gemeinde zukunftsfähig ist. Neben der eigentlichen Fusionszuweisung erhalten durch Fusion gebildete Gemeinden eine Ausgleichszahlung, wenn Gemeinden beteiligt sind, die mehrfach in der Vergangenheit keine Schlüsselzuweisungen erhalten haben (abundante Gemeinden). Diese Ausgleichszahlung ist auf drei Jahre befristet. Die Verwendung der Fusionszuweisung ist zwar im Gebietsänderungsvertrag zu regeln, wird den sich zusammenschließenden Gemeinden jedoch nicht vollkommen frei gestellt: Regelmäßig soll mindestens die Hälfte der Zuweisung zum Ausgleich eines negativen Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen in der Finanzrechnung eingesetzt werden, soweit dessen Abbau nicht bereits durch die Inanspruchnahme der Konsolidierungszuweisung (siehe b) erzielt werden kann. Der übrige Teil der Fusionszuweisung ist für Maßnahmen zu verwenden, die nach dem Zusammenschluss das Entstehen einer örtlichen Gemeinschaft begünstigen. Durch die Möglichkeit, die Fusionszuweisung als Eigenanteil für nach anderen Vorschriften geförderte Maßnahmen einzusetzen, kann der finanzielle Vorteil für die Gemeinde faktisch verdoppelt (bei 50-Prozent-Förderung) oder – bei noch höherer Förderquote – vervielfacht werden. Dass der Gebietsänderungsvertrag den Vorgaben der Fusionsverordnung Rechnung trägt und die tatsächliche Verwendung der Fusionszuweisung wiederum die Festlegungen des Vertrages einhält, ist durch die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde sicherzustellen.

#### b) Konsolidierungszuweisung

Zusätzlich zur Fusionszuweisung wird bei Fusionen eine finanzielle Förderung auch durch die Gewährung von Konsolidierungszuweisungen vorgesehen. Diese Form der Zuweisung wird bereits dann ermöglicht, wenn mindestens eine der an dem Zusammenschluss beteiligten Gemeinden einen negativen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen der Finanzrechnung zum 31. Dezember 2015 ausweist. Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen der Fi-

finanzrechnung zum 31.12.2015 lässt sich aus der Anlage zum Jahresabschluss 2015 gemäß Muster 5a zu § 48 Absatz 3 GemHVO-Doppik, Spalte 1, Nummer 11 entnehmen. Sofern die Gemeinde zum Zeitpunkt der Antragstellung noch keinen festgestellten Jahresabschluss 2015 hat, kann dem Antrag die Anlage gemäß Muster 5a aus dem aufgestellten Jahresabschluss beigelegt werden. So kann der Anspruch auf Bewilligung einer Konsolidierungszuweisung dem Grunde nach geprüft werden. Die Bewilligung der Konsolidierungszuweisung erfolgt in diesem Fall nachträglich nach Vorlage der Anlage gemäß Musters 5a aus dem festgestellten Jahresabschluss. Ebenso wie die Fusionszuweisung wird auch die Konsolidierungszuweisung allerdings nur gewährt, wenn die neue (beziehungsweise vergrößerte) Gemeinde zukunftsfähig ist. Zudem müssen sich die beteiligten Gemeinden im Gebietsänderungsvertrag mit Wirkung für die aufnehmende oder neu gebildete Gemeinde verpflichtet haben, spätestens zum 31. Dezember des fünften Jahres nach Wirksamwerden der Gebietsänderung den jahresbezogenen Ausgleich des Finanzhaushalts zu erreichen. Die Kontrolle dieser verbindlichen Verpflichtung obliegt der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde. Die Höhe der im Einzelfall gewährten Konsolidierungszuweisung wird in vier Schritten ermittelt, wobei Gemeinden mit einem positiven Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen der Finanzrechnung zum 31.12.2015 jeweils außer Betracht bleiben:

1. Für jede Gemeinde, die zum 31.12.2015 einen negativen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen ausweist, wird zunächst – unabhängig vom tatsächlichen negativen Saldo der Gemeinde – die maximale Konsolidierungszuweisung in Höhe von 400.000 EUR zu Grunde gelegt. Diese Beträge werden aufaddiert.
2. Anschließend werden die negativen Salden der laufenden Ein- und Auszahlungen aus den jeweiligen Finanzrechnungen der an der Fusion beteiligten Gemeinden zum Stand 31.12.15 aufaddiert.
3. Der nach Schritt 1 ermittelten maximalen Konsolidierungszuweisung wird die nach Schritt 2 ermittelte die Summe der negativen Salden gegenübergestellt. Übersteigt die Summe der negativen Salden die maximale Konsolidierungszuweisung, erfolgt die Bewilligung in Höhe der maximal möglichen Konsolidierungszuweisung von 400.000 EUR je beteiligter defizitärer Gemeinde (= Betrag nach Schritt 1). Ist die Summe der negativen Salden hingegen geringer als die maximale Konsolidierungszuweisung, erfolgt die Bewilligung nur in Höhe der Summe der negativen Salden (= Betrag nach Schritt 2).
4. Die so ermittelte Konsolidierungszuweisung gelangt nach erfolgter Entscheidung des Ministeriums zur Zukunftsfähigkeit der neuen Struktur in zwei Teilbeträgen zur Auszahlung:
  - a) Der erste Teilbetrag (40 Prozent) wird ausgezahlt, wenn sich die fusionierenden Gemeinden im Gebietsänderungsvertrag verpflichten, innerhalb von fünf Jahren den jahresbezogenen Haushaltsausgleich in der Finanzrechnung zu erreichen.
  - b) Der zweite Teilbetrag (60 Prozent) wird ausgezahlt, sobald die fusionierte Gemeinde das Erreichen des jahresbezogenen Haushaltsausgleichs mit der festgestellten Finanzrechnung nachweist (spätestens fünf Jahre nach Fusion). Eine Rückforderung des ersten Teilbetrags erfolgt nicht, wenn die Voraussetzung für die Zahlung des zweiten Teilbetrags nicht erfüllt wird.

Die dargestellten Mechanismen veranschaulicht der folgende Beispielfall einer Fusion aus drei Gemeinden:

Gemeinde A: Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen der Finanzrechnung zum Stichtag: - 200.000 Euro

Gemeinde B: Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen der Finanzrechnung zum Stichtag: - 700.000 Euro

Gemeinde C: Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen der Finanzrechnung zum Stichtag: + 300.000 Euro

Berechnung der Konsolidierungszuweisung:

Schritt 1: Ermittlung der maximalen Konsolidierungszuweisung: 800.000 Euro (400.000 Euro Gemeinde A zzgl. 400.000 Euro Gemeinde B)

Schritt 2: Ermittlung der Summe der negativen Salden der laufenden Ein- und Auszahlungen: - 900.000 Euro (-200.000 Euro Gemeinde A zzgl. -700.000 Euro Gemeinde B)

Schritt 3: Kürzung auf maximale Konsolidierungszuweisung: 800.000 Euro

Schritt 4: erster Teilbetrag: 320.000 Euro zweiter Teilbetrag: 480.000 Euro

Aus der zusätzlich gewährten Fusionszuweisung (400.000 Euro, da zwei Gemeinden wegfallen), soll mindestens die Hälfte (§ 1 Absatz 6) zum Abbau des nach der Inanspruchnahme der Konsolidierungszuweisung noch verbleibenden negativen Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen der Finanzrechnung verwendet werden (hier also für die verbleibenden 100.000 Euro zum Stichtag sowie für die ggf. zwischen dem Stichtag und bis zum Erreichen des jahresbezogenen Haushaltsausgleichs noch auflaufenden negativen Salden). Kann der jahresbezogene Ausgleich der Finanzrechnung bis zum 31. Dezember des fünften Jahres nach Wirksamwerden der Gebietsänderung nicht nachgewiesen werden, entfällt der Anspruch auf Auszahlung des zweiten Teilbetrages der Fusionszuweisung. Zuweisungen nach der FusionsVO finden bei der Ermittlung des Haushaltsausgleichs keine Berücksichtigung. Mit der Konsolidierungszuweisung wird so nicht nur die finanzielle Ausgangslage der neu gebildeten Gemeinde substantiell verbessert, sondern es werden auch deutliche Anreize geschaffen, die sich nach einem Zusammenschluss eröffnenden Einsparpotenziale – zum Beispiel durch die Zusammenlegung und bessere Auslastung öffentlicher Einrichtungen – auch zu realisieren. Gemäß Absatz 4 gelten für das Antragsverfahren dieselben Regularien wie bei der Fusionszuweisung. Gemeinden, die beide Zuweisungen beantragen, können dies in einem Antrag tun. Auch der Bewilligungsbescheid des Ministeriums für Inneres und Europa kann beide Zuweisungen beinhalten.

## **Bericht des Bürgermeisters (nichtöffentlicher Teil)**

Die LGE ist immer noch mit dem möglichen Investor aus Portugal im Gespräch. Zurzeit wird eine Anfrage des Investors nach mehr Gelände als bisher im Gespräch bearbeitet. Damit käme die Verlegung der 110 – KV – Leitung wieder ins Spiel. Die LGE informiert die Stadt über jeden Verhandlungsschritt und die dabei erzielten Ergebnisse.

### B-Plan 021 Sabow

Unabhängig von der beschlossenen Veränderungssperre nahm Frau Schwarz, Eigentümerin eines Großteils der Flächen, Verbindung mit der Stadt auf, um eine einvernehmliche und außergerichtliche Einigung bezüglich dieser Flächen zu erzielen. Frau Schwarz strebt nach Möglichkeit einen Flächentausch an, durch die die Stadt in den Besitz der Flächen im Bereich des B-Planes 021 kommen kann, während sie Flächen zum Erhalt ihres landwirtschaftlichen Betriebes bekommt. Mit Hilfe des Bereiches Gemeindeentwicklung des Bauamtes wird der Vorschlag von Frau Schwarz gegenwärtig überprüft.

#### **TOP 4 – Veröffentlichung nichtöffentlicher TOP im öffentlichen Teil**

Der Hauptausschuss hat im nichtöffentlichen Teil seiner Sitzung am 12.06.2018 beschlossen, dass die Stadt Schönberg die unabweisbaren Kosten für den Betrieb des Badeteiches bis zum Ende des Jahres 2018 übernimmt.